



Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, werden von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsortes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Pamhagen vom 25.03.2025 und der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 26.03.2025 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

(1) Zwischen der Marktgemeinde Wallern im Burgenland und der Gemeinde Pamhagen wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur wechselseitigen Bildung und Betreuung von, in den beiden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, angemeldeten Kindern, insbesondere in den Weihnachts- und Sommerferien abgeschlossen.

(2) Konkret sollen in den Ferienzeiten, insbesondere in den Weihnachts- und Sommerferien, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abwechselnd geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der dort angemeldeten Kinder bei Bedarf in der jeweils anderen Gemeinde in der dortigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen. Die Festlegung der geschlossenen Tage/Wochen

erfolgt über einfache, gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse, jeweils schon vor dem Kindergartenjahr unter vorheriger Abstimmung der Leitungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und unter vorheriger Absprache der Gemeindeverwaltungen der beiden Gemeinden.

2. Kosten

Es wird vereinbart, dass die Mitbetreuung der Kinder durch die jeweils andere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unentgeltlich erfolgt, da die geschlossenen Zeiten grundsätzlich über gleichlange Zeiträume (z.B. Gemeinde Pamhagen 1.+2. Augustwoche, Gemeinde Wallern die letzten beiden Ferienwochen bzw. Gemeinde Pamhagen 27. + 30.12., Gemeinde Wallern 02. und 03.01.) erfolgen sollen. Sollte dies in Einzelfällen nicht erfolgen können, ist im Folgejahr ein Ausgleich anzustreben. Eine allfällige Verrechnung eventueller Mahlzeiten erfolgt durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde des betroffenen Kindes.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vereinbarung kann bis zum 31.08. jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen

nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.

- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.
- (4) Die Kosten der Vertragsserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Pamhagen, am 25.03.2025

Für den Gemeinderat der
Gemeinde Pamhagen:



Richard Lito

Wallern im Burgenland, am 26.03.2025

Für den Gemeinderat der
Marktgemeinde Wallern im Burgenland:



